



- Begriff der Verantwortlichkeit der Organe
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der Haftung der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der "Organhaftung" (siehe Art. 722 OR; Art. 722 VE-OR 2014: "Haftung für Organe") und der persönlichen Haftung der Organpersonen für ihr Verhalten (Art. 55 Abs. 3 ZGB; siehe auch die Folie 19)
- Verantwortlichkeit bei den verschiedenen Gesellschaftsformen
- Tatbestände der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 752-755 OR)



1. Schaden
2. Aktivlegitimation
3. Passivlegitimation
4. Pflichtverletzung
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund



- allgemeiner zivilrechtlicher Schadensbegriff
- unmittelbarer (direkter) und mittelbarer (indirekter) Schaden: Frage nach der unmittelbar betroffenen Vermögensmasse bzw. der unmittelbar geschädigten Person
- wessen Schaden?
 - unmittelbarer Schaden der Gesellschaft
 - mittelbarer Schaden der Aktionäre
 - mittelbarer Schaden der Gläubiger
 - unmittelbarer Schaden der Aktionäre oder der Gläubiger



- Zusammenhang zwischen Schaden (geschädigter Person) und Aktivlegitimation: unmittelbarer Schaden wird unmittelbar geltend gemacht, mittelbarer Schaden mittelbar
- Zusammenhang zwischen Schaden (Umfang) und Pflichtverletzung: Schaden ist die Vermögensverminderung aufgrund des schädigenden Ereignisses



- Haftung gegenüber der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern (siehe Art. 753, Art. 754 Abs. 1 und Art. 755 Abs. 1 OR)
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft, Ansprüche ausser Konkurs (Art. 756 OR)
 - Legitimation der Gesellschaft als unmittelbar Geschädigte
 - Legitimation der Aktionäre als mittelbar Geschädigte zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft
 - keine Legitimation der Gläubiger mangels eines (unmittelbaren oder mittelbaren) Schadens
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft, Ansprüche im Konkurs (Art. 757 OR)
 - Legitimation der Konkursverwaltung zur Geltendmachung der Ansprüche der Gläubigersamtheit
 - Legitimation eines Gläubigers aufgrund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG



- Legitimation eines Aktionärs zur Geltendmachung eines unmittelbaren Aktionärsschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
- Legitimation eines Gläubigers zur Geltendmachung eines unmittelbaren Gläubigerschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
- Sonderfall (BGE 131 III 306 E. 3.1.2): eingeschränkte Legitimation der Gläubiger und Aktionäre im Konkurs der Gesellschaft, wenn sowohl die Gläubiger bzw. Aktionäre als auch die Gesellschaft einen unmittelbaren Schaden erlitten haben; Legitimation bei einem
 - Verstoss gegen aktienrechtliche Bestimmungen, die ausschliesslich dem Gläubiger- bzw. Aktionärsschutz dienen
 - widerrechtlichen Verhalten im Sinne von Art. 41 OR
 - Tatbestand der *culpa in contrahendo*
- besondere Regelung bei der Prospekthaftung (Art. 752 OR)